

Anspruch auf (kostenlose) Testung nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Die im Folgenden genannten Personen haben einen Anspruch auf Testung durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (Bspw. Testzentren, Arztpraxen, Apotheken). Unabhängig davon besteht die Möglichkeit der Testung in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts. Informationen hierzu finden sich in der Übersicht „Coronavirus-Testverordnung – Zusatzinformationen für Leistungserbringer“.

Anspruch nach § 4a TestV (Bürgertestung)

Folgende asymptomatische Personen haben Anspruch auf **kostenlose** Testung mittels PoC-Antigen-Tests:

- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das **fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet** haben,
- Personen, die aufgrund einer **medizinischen Kontraindikation**, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,
- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an **klinischen Studien** zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,
- Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die **Testung zur Beendigung der Absonderung** erforderlich ist,
- Personen nach **§ 4 Abs.1 S. 1 Nr. 3 und 4 der TestV**,

- Asymptomatische Personen, die in oder von folgenden Einrichtungen oder Unternehmen gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind:
- Krankenhäuser
 - Einrichtungen für ambulantes Operieren
 - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
 - Dialyseeinrichtungen
 - Tageskliniken
 - Entbindungseinrichtungen
 - Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der zuvor genannten Einrichtungen vergleichbar sind
 - voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen [soweit es sich nicht um ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, handelt]
 - ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
 - ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen anbieten wie voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
 - Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Abs. 1 S. 2 SGB XI
 - ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung
 - Obdachlosenunterkünfte
 - Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
 - Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 Abs. 1 SGB IX

- Asymptomatische Personen, die in folgenden Einrichtungen oder Unternehmen eine dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen:
 - Krankenhäuser
 - Einrichtungen für ambulantes Operieren
 - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
 - Dialyseeinrichtungen
 - Tageskliniken
 - Entbindungseinrichtungen
 - Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der zuvor genannten Einrichtungen vergleichbar sind
 - voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen [soweit es sich nicht um ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, handelt]
 - Obdachlosenunterkünfte
 - Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Asymptomatische Personen, die in oder von **stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe** gegenwärtig **behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht** sind
- Asymptomatische Personen, die eine in einer **stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe** behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person **besuchen** wollen
- **Leistungsberechtigte**, die im Rahmen eines **Persönlichen Budgets** nach § 29 SGB IX Personen **beschäftigen**, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach **beschäftigt sind**,
- **Pflegepersonen** im Sinne des § 19 S. 1 SGB XI,

- Personen, die mit einer **mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person** in demselben **Haushalt leben**.

Folgende asymptomatische Personen haben Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests mit einer **Eigenbeteiligung von 3 Euro**:

Hinweis: Länder können Eigenbeteiligung übernehmen.

- Personen, die an dem Tag, an dem die Testung erfolgt,
 - eine **Veranstaltung in einem Innenraum** besuchen werden oder
 - zu einer Person **Kontakt** haben werden, die
 - das **60. Lebensjahr** vollendet hat oder
 - aufgrund einer **Vorerkrankung oder Behinderung** ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken,
- Personen, die durch die **Corona-Warn-App** des Robert Koch-Instituts eine **Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko** erhalten haben

Anspruch nach § 4 TestV (Testung zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2)

- Wenn von den folgenden Einrichtungen oder Unternehmen oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 **eine Testung verlangt wird**, dann haben Personen Anspruch auf Testung, die in oder von den bestimmten Einrichtungen oder Unternehmen **aufgenommen** (behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht) werden sollen.
 - Krankenhäuser
 - Einrichtungen für ambulantes Operieren
 - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
 - Dialyseeinrichtungen
 - Tageskliniken
 - Entbindungseinrichtungen

- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der zuvor genannten Einrichtungen vergleichbar sind
- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen [soweit es sich nicht um ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, handelt]
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
- ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen anbieten wie voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Abs. 1 S. 2 SGB XI
- ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung
- Obdachlosenunterkünfte
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 Abs. 1 SGB IX
- stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe

Anspruch nach § 3 TestV (Testungen von Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen)

- Wenn in oder von den folgenden Einrichtungen oder Unternehmen von diesen oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst **außerhalb der regulären Versorgung in den letzten 14 Tagen** eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person **festgestellt** wurde, haben asymptotische Personen Anspruch auf Testung,

wenn sie in oder von betroffenen Teilen dieser Einrichtungen oder Unternehmen

- behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind oder behandelt, betreut oder gepflegt wurden oder untergebracht waren,
 - tätig sind oder waren oder
 - sonst anwesend sind oder waren
-
- stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
 - Krankenhäuser
 - Einrichtungen für ambulantes Operieren
 - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
 - Dialyseeinrichtungen
 - Tageskliniken
 - Entbindungseinrichtungen
 - Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit den zuvor genannten vergleichbar sind
 - Arztpraxen, Zahnarztpraxen
 - Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
 - Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
 - Rettungsdienste
 - Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (insbesondere: Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager; nicht: Erlaubnispflichtige Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII)
 - voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder

- vergleichbare Einrichtungen (soweit sie nicht unter § 23 Abs. 5 S. 1 IfSG fallen; dann ggf. Testanspruch nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 TestV)
- Obdachlosenunterkünfte
 - Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
 - sonstige Massenunterkünfte
 - Justizvollzugsanstalten
 - Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden, sowie Erlaubnispflichtige Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
 - ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
 - ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen anbieten wie voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen (Soweit sie nicht unter § 23 Abs. 5 S. 1 IfSG fallen - dann ggf. Testanspruch nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 TestV)
 - Angebote zur Unterstützung im Alltag i. S. v. § 45a Abs. 1 S. 2 SGB XI
 - stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
 - Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Abs. 1 SGB IX

Anspruch nach § 2 TestV (Testungen von nachweislich infizierten Personen, Kontaktpersonen und von Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten)

- **Personen, bei denen in den letzten 14 Tagen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist**, wenn dies dem*der behandelnden Arzt*Ärztin, von Einrichtungen oder Unternehmen die zuvor unter § 3 TestV aufgeführt sind oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt wurde.
- **Asymptomatische Kontaktpersonen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten**, wenn dies dem*der

behandelnden Arzt*Ärztin, von Einrichtungen oder Unternehmen die zuvor unter § 3 TestV aufgeführt sind oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt wurde.

→ **Kontaktpersonen** sind:

- Personen, die insbesondere in Gesprächssituationen mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten,
- Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben oder gelebt haben,
- Personen, die durch die räumliche Nähe zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei größerem Abstand ausgesetzt waren, insbesondere bei Feiern, beim gemeinsamen Singen oder beim Sporttreiben in Innenräumen,
- Personen, die sich mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten haben, insbesondere in Schulklassen, Kitagruppen, Kindertagespflegestellen, Hortgruppen, oder bei Gruppenveranstaltungen,
- Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten
 - a) die sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandeln, betreuen oder pflegen oder behandelt, betreut oder gepflegt haben oder
 - b) von der sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandelt, betreut oder gepflegt werden oder behandelt, betreut oder gepflegt wurden.
- Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem als Virusvariantengebiet im Sinne von § 2 Nr. 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, wenn vom öffentlichen Gesundheitsdienst Personen festgestellt wurde. Der Anspruch besteht bis zu 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland.